Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 409

Räumliche und trägerschaftliche Alternativen zur Organisation der Regionalplanung

Die Kreise als Träger der Regionalplanung

Von

Hermann Janning



Duncker & Humblot · Berlin

HERMANN JANNING

Räumliche und trägerschaftliche Alternativen zur Organisation der Regionalplanung

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 409

Räumliche und trägerschaftliche Alternativen zur Organisation der Regionalplanung

Die Kreise als Träger der Regionalplanung

Von

Dr. Hermann Janning



Vorwort

Die Raumplanung für Teilräume eines Landes - im BROG als "Regionalplanung" bezeichnet — ist im System der Raumordnung unter rechtlichen und planungswissenschaftlichen Aspekten die wohl interessanteste Planungsebene mit einer Vielzahl verschiedenster Planungsmodelle in der Praxis. Ein breites wissenschaftliches Interesse findet die Regionalplanung zunehmend nicht nur aufgrund ihres Standortes im Spannungsfeld von kommunalen und staatlichen Interessen, sondern besonders auch im Gefolge der in den Bundesländern vollzogenen Territorialreform. Niedersachsen hat durch die Verlagerung der Regionalplanung auf die Kreise und kreisfreien Städte einen in der Wissenschaft bisher kaum beachteten Schritt vollzogen. Auf der Grundlage einer allgemeinen Darstellung der trägerschaftlichen und räumlichen Alternativen zur Organisation der Regionalplanung werden im Rahmen der vorliegenden Arbeit die rechtsdogmatischen, rechtspolitischen und verwaltungswissenschaftlichen Aspekte einer Kreis-Regionalplanung dargestellt.

Diese Arbeit hat im Wintersemester 1980/81 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript wurde im August 1980 abgeschlossen. Danach erschienenes Schrifttum wurde nur zum Teil in das Manuskript eingearbeitet.

Ganz besonderen Dank sagen möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Udo Steiner, für seine engagierte und jederzeit freundliche Unterstützung in den vergangenen Jahren. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. H. J. Papier für die Übernahme des Zweitgutachtens und Herrn Senator E. h. Prof. Dr. J. Broermann für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe "Schriften zum Öffentlichen Recht".

Oktober 1981

Hermann Janning

Inhaltsverzeichnis

Ei	nfüb	rung	15
A.	Die	Entwicklung des Rechts der Regionalplanung in Niedersachsen	17
	I.	Das Nds. Raumordnungsgesetz von 1966	18
	II.	Das Nds. Raumordnungsgesetz von 1974	20
	III.	Das Nds. Raumordnungsgesetz von 1977	22
	IV.	Zusammenfassung	22
	v.	Politische Stellungnahmen zum Nds. Raumordnungsgesetz von 1977	23
В.	Die	Alternativen für eine Organisation der Regionalplanung	25
	I.	Die Aufgabenstruktur der Regionalplanung unter dem Aspekt der staatlichen oder kommunalen Planungsverantwortung	27
		1. Die Regionalplanung in staatlicher und kommunaler Aufgabenverantwortung	27
		a) Regionalplanung als kommunale Aufgabe	28
		b) Regionalplanung als staatliche Aufgabe mit verfassungs- rechtlich garantierter kommunaler Beteiligung	30
		c) Regionalplanung als kondominale Aufgabe von Staat und Gemeinden	33
		2. Das Verhältnis von Staat und Gemeinden in der Regional- planung der Bundesländer	37
	II.	Merkmale zur Bestimmung der Größe des regionalen Planungs- raumes	45
		1. Abgrenzung der Region nach dem von Verwaltungsgrenzen un- abhängigen Homogenitäts- und Funktionalitätsprinzip	47
		a) Das Homogenitätsprinzip	47
		b) Das Funktionalitätsprinzip	48
		c) Beurteilung des Funktionalitäts- und des Homogenitäts- prinzips	49

2.	Die Deckungsgleichheit von Planungs- und Verwaltungsraum	54
	a) Notwendigkeit einer "Flurbereinigung" der Planungsräume	54
	b) Regionalplanung unter dem Aspekt der Plandurchführung	55
	c) Die Datenbasis der Regionalplanung	59
3.	Die Praxis der Regionenabgrenzung in den Bundesländern	59
4.	Beurteilung der Abgrenzungsmaßstäbe zur Bildung von regionalen Planungsräumen	64
	a) Planungsräume außerhalb des allgemeinen Verwaltungsgefüges mit regionaler Planungskompetenz	65
	b) Planungsräume außerhalb des allgemeinen Verwaltungsgefüges mit planakzessorischen Verwaltungskompetenzen	67
	c) Identität von regionalen Planungs- und allgemeinen Verwaltungsräumen	68
	d) Bewertung der unterschiedlichen Modelle	69
a 51 . a		
	rganisation der Regionalplanung in Niedersachsen nach Abder Gebietsreform	71
	rgebnisse der niedersächsischen Gebietsreform in der Mittelstanz	71
1.	Kreisreform	71
2.	Kreisfreie Städte	75
3.	Staatliche Mittelinstanz	75
II. Pı	robleme einer Regionalplanung durch die Landkreise	76
1.	Vorschläge für eine Einbeziehung der Kreise in die Raumplanung	76
2.	Regionalplanung auf Kreisebene in der wissenschaftlichen Diskussion	78
3.	Beurteilungskriterien für eine Regionalplanung auf Kreisebene	79
D. Die re	echtliche Zulässigkeit der Trägerschaft der Landkreise für die	
	nalplanung in Niedersachsen	82
	le Landkreise als eine der trägerschaftlichen Alternativen des 5 Abs. 3 BROG	83
II. Di ei	ie rechtlichen Bedingungen des Bundesraumordnungsgesetzes für ne Kreisträgerschaft unter planungsräumlichen Aspekten	85
III. Di	ie Zulässigkeit der "Vollkommunalisierung" der Regionalplanung	88
1.	Allgemeine rechtliche Schranken einer Kommunalisierung öf-	٩n

	Die Zulässigkeit der Übertragung der Regionalplanung als kommunale Aufgabe des eigenen Wirkungskreises	90
	a) Art. 44 Abs. 4 Vorläufige Niedersächsische Verfassung und § 4 Abs. 1 Landkreisordnung als Schranken für Aufgaben- verlagerungen	91
	b) Bindung kommunaler Träger der Regionalplanung an die Raumordnungsgrundsätze des § 2 BROG	93
	c) Staatliche Mitgestaltung an der kommunalisierten Regional- planung durch regionale Zielvorgaben und durch die staat- liche Rechtsaufsicht	94
	der hochstufigen Landesplanung für die Regionalpla- nung	95
	bb) Der Inhalt der staatlichen Rechtsaufsicht bei vollkom- munalisierter Regionalplanung	97
	IV. Sonstige Aspekte zur rechtlichen Zulässigkeit	99
E.	Beurteilung der Kreisträgerschaft unter institutionellen Aspekten	101
	I. Die Regionalplanung auf Kreisebene unter dem Aspekt des Verwaltungsaufbaues	101
	II. Die Bedeutung von Planung und Planausführung in der Kreisebene	101
	1. Die Ziele der Regionalplanung unter dem Aspekt der Plan- durchführung	102
	2. Die Ziele der Regionalplanung im Verhältnis zu den Kreisaufgaben	104
	III. Die Kreisträgerschaft unter dem Aspekt der Demokratisierung	108
	IV. Die Verwaltungskraft der Kreise im Hinblick auf die Regional- planung	109
	1. Die notwendige Personalausstattung für die Erarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms	111
	2. Die personellen Voraussetzungen für die Aufgaben zur Sicherung der Raumordnung	113
	3. Beurteilung des Personalaspektes	114
F.	Die Regionalplanung auf Kreisebene im Spannungsfeld der hochstufi-	
	gen Landesplanung, der gemeindlichen Planungshoheit und der son- stigen Fachplanungen	117
	I. Das Verhältnis der Regionalplanung zur hochstufigen Landespla-	117

	1.	Staatliche Vorgaben für den Träger der Regionalplanung bei Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms	118
		a) Vorgaben der übergeordneten allgemeinen Raumordnung	118
		b) Vorgaben der Fachplanungen	119
	2.	Die Kreisträgerschaft der Regionalplanung unter dem Aspekt der Aussagedichte staatlicher Vorgaben	120
	3.	Möglichkeiten zur Lösung kreisübergreifender Raumkonflikte in Niedersachsen	122
		a) Die Aussagedichte der hochstufigen Landesplanung in Niedersachsen	122
		b) Ausgleich erhöhter Raumkonflikte durch eine verbesserte Abstimmung und eine erweiterte Aufsicht	125
II.	Da	s Verhältnis der Regionalplanung auf Kreisebene zur gemeindhen Planungshoheit	128
	1.	Umfang des Schutzbereichs der gemeindlichen Planungshoheit bei kommunaler statt staatlicher Trägerschaft der Regional- planung	129
	2.	Der Wegfall gemeindeinterner Funktionszuweisungen in Niedersachsen	131
		a) Rechtsprobleme der gemeindeinternen Verteilung der regio- nalplanerischen Funktionszuweisungen	132
		b) Wegfall zentralörtlicher Funktionen bei bisherigen Doppel- zuweisungen	136
	3.	Die gemeindliche Beteiligung an der Regionalplanung $\ldots \ldots$	137
III.		s Verhältnis der Regionalplanung auf Kreisebene zu den Fach- anungen	145
	1.	Berührungspunkte von Fachplanung und Raumordnung	146
	2.	Probleme einer Integration von fachplanerischen Aussagen in das Regionale Raumordnungsprogramm	149
		a) Übernahme rechtsverbindlicher Fachplanungen	149
		b) Übernahme nicht rechtsverbindlicher Fachplanungen	149
		aa) Rechtliche Grenzen für die Übernahme von Fachpla- nungen	150
		bb) Rechtliche Voraussetzungen für die Übernahme von Fachplanungen	
	3.	Die Bedingungen für eine Integration von Fachplanungen in das Regionale Raumordnungsprogramm auf der Kreisebene	153
G. Die	kr	eisfreien Städte als Träger der Regionalplanung	157
I.	Di	e raumplanerischen Bedingungen in den Verdichtungsräumen	158

II. Regionalplanerische Lösungsalternativen in Verdichtungsräumen	159
III. Der faktische Verzicht auf Regionalplanung für die kreisfreien Städte in Niedersachsen	
Zusammenfassung	166
Anlage 1	170
Anlage 2	173
I itaraturvargaichnic	174

Abkürzungsverzeichnis

a. A. = anderer Ansicht

AbfG = Abfallbeseitigungsgesetz

ABl. = Amtsblatt

AfK = Archiv für Kommunalwissenschaft

 \mathbf{AG} = Ausführungsgesetz = Allgemein (er, es, e) Allg.

= Alternative Alt.

AöR = Archiv des öffentlichen Rechts

Bad.-Württ. = Baden-Württemberg

bad.-württ. = baden-württembergisch (e, er, es)

Bay. = Bayern

BayVBl. = Bayerisches Verwaltungsblatt

= Bundesbaugesetz BBauG = Bekanntmachung Bek. = Bundesfernstraßengesetz BFStrG BGBl. = Bundesgesetzblatt = Bundesregierung BReg.

BROG = Bundesraumordnungsgesetz

= Bundestag BT

BVerfG = Bundesverfassungsgericht = Bundesverwaltungsgericht BVerwG BWaStrG = Bundeswasserstraßengesetz

Diss. = Dissertation

DJT = Deutschen Juristentag DöV = Die öffentliche Verwaltung DVB1. = Deutsches Verwaltungsblatt DVO = Durchführungsverordnung

= Entscheidung, amtliche Sammlung EDV = Elektronische Datenverarbeitung

= Europäische Gemeinschaft EG

= Entwurf Landesraumordnungsprogramm E-LROP

FlurberG = Flurbereinigungsgesetz

FN = Fußnote = Gesetzblatt GesBl.

= gegebenenfalls ggf. = Grundgesetz GG

= Gesetz- und Verordnungsblatt (Nordrhein-Westfalen) GV = Gesetz- und Verordnungsblatt (Niedersachsen) GVB1. = Gesetz- und Verordnungsblatt (Schleswig-Holstein) GVOB1.

Hess.

HKWP = Handwörterbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis

HWB = Handwörterbuch i. d. F. = in der Fassung

i. V. m. = in Verbindung mit JuS = Juristische Schulung LPIG = Landesplanungsgesetz LReg. = Landesregierung

LROP = Landesraumordnungsprogramm

LT = Landtag

LuftVG = Luftverkehrsgesetz
LVerf. = Landesverfassung

MBl. = Ministerialblatt
MI = Minister des Innern

MI = Minister des Innern m. w. N. = mit weiteren Nachweisen

NBauO = Niedersächsische Bauordnung

Nds. = Niedersachsen

nds. = niedersächsisch (e, er, es)

NGO = Niedersächsische Gemeindeordnung

NJW = Neue Juristische Wochenschrift

NLO = Niedersächsische Landkreisordnung

NNatSchG = Niedersächsisches Naturschutzgesetz

NROG = Niedersächsisches Raumordnungsgesetz

NRW = Nordrhein-Westfalen
OVG = Oberverwaltungsgericht

= passim pass. RdErl. = Runderlaß = Randnummer Rdnr. RdSchr. = Rundschreiben = Regierungsbezirk Reg.Bez. = Raumforschung RF = Rheinland-Pfalz Rhld.-Pf. = Raumordnung RO

ROP = Raumordnungsprogramm

Saarl. = Saarland

Schl.-H. = Schleswig-Holstein

SchulG = Schulgesetz

SKV = Staats- und Kommunalverwaltung

SozW = Sozialwissenschaften

Tz. = Textziffer
Urt. = Urteil

Verw.Arch. = Verwaltungsarchiv VerwR = Verwaltungsrecht

vorl. = vorläufig

VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staats-

rechtslehrer

VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz
WiVerw. = Wirtschaft und Verwaltung

WP = Wahlperiode

Einführung

Durch das Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. 6. 1977¹ wurde in Niedersachsen den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe der Regionalplanung übertragen. Mit der Kommunalisierung der bisher von den Regierungspräsidenten wahrgenommenen Regionalplanung ist in Niedersachsen ein völlig neuer Weg beschritten worden, der zur Zeit in keinem anderen Bundesland Nachahmung findet². Die niedersächsische Neuregelung der Regionalplanung ergänzt die bereits bisher sehr vielgestaltige Regionalplanungspraxis der Bundesländer um ein weiteres Planungsmodell³. Sicher ist, daß die niedersächsischen Erfahrungen mit einer "Kreis-Regionalplanung" ganz wesentlich sowohl die zukünftige Entwicklung der Regionalplanung insgesamt wie auch den weiteren Fortgang der Funktionalreform in der mittleren Verwaltungsebene⁴ beeinflussen werden.

Die Bedingungen einer Kommunalisierung der Regionalplanung auf der Ebene der Kreise sind bisher weder verwaltungswissenschaftlich noch rechtlich ausreichend erörtert worden. Eine wissenschaftliche Beurteilung der niedersächsischen Regionalplanung zum heutigen Zeitpunkt steht allerdings unter dem Vorbehalt, daß empirische Untersuchungen auf der Grundlage der zukünftigen "Kreis-Regionalpläne" zur Zeit noch nicht möglich sind, denn derzeit befinden sich die Regionalpläne bei allen Kreisen noch im Aufstellungsverfahren⁵. Außerdem ist zu vermuten, daß sich die Kreise entsprechend den Empfehlungen des Nds. Landkreistages⁶ für die erste Aufstellung im wesentlichen auf eine bloße Fortschreibung der alten Bezirksraumordnungsprogramme beschränken werden, um zunächst ausreichende Erfahrungen mit dem

¹ Art. VII des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 233).

² Nur in Hessen war bis 1970 die Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne den Landkreisen zugewiesen (§ 3 Abs. 1 Hess. LPIG vom 4. 7. 1962 [GVBl. S. 311], geändert durch Gesetz vom 1. 6. 1970 [GVBl. S. 360]). Allerdings wurde damals in keinem Kreis von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, vgl. Sesselmann, Übergang der Regionalplanung, S. 7.

³ Niemeier (Regionalplanung, in: Raumplanung, Festschrift für W. Ernst, S. 335 [342]) bezeichnet die nds. Neuregelung als "revolutionär".

⁴ Dazu Roters / Ballke, Funktionalreform, S. 52 ff.

⁵ Zum derzeitigen Stand des Aufstellungsverfahrens bei den Kreisen vgl. die Anlage 2.

⁶ Nds. Landkreistag, Anlage zum RdSchr. Nr. 34/1978, S. 14 ff.

neuen Planungsinstrumentarium zu sammeln. Daher ist davon auszugehen, daß erst die Planergebnisse der zweiten Generation der Regionalen Raumordnungsprogramme auf Kreisebene Aufschluß darüber vermitteln werden, wie sich die veränderten Planungsbedingungen auf die Planinhalte auswirken?

Unabhängig von dieser Einschränkung sollen im Rahmen der vorliegenden Arbeit die allgemeinen verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen Aspekte einer kommunalisierten Regionalplanung untersucht werden. Dazu soll einleitend die Entwicklung des Rechts der Regionalplanung in Niedersachsen dargestellt werden (A). Es werden dann die trägerschaftlichen und planungsräumlichen Alternativen für eine Organisation der Regionalplanung herausgearbeitet (B). In einem weiteren Schritt sind die durch die Gebietsreform in Niedersachsen eingetretenen räumlichen Veränderungen im Hinblick auf die Regionalplanung zu überprüfen (C). Ein Schwerpunkt ist dann der Frage zu widmen, ob die Verlagerung der Regionalplanung auf die Kreise unter rechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist (D). Im weiteren soll die Kreis-Regionalplanung unter institutionellen Aspekten (E) sowie ihre inhaltliche Einbindung im Spannungsfeld zwischen Landesplanung, gemeindlicher Bauleitplanung und Fachplanung dargestellt werden (F). Letztlich werden die besonderen Probleme zu erörtern sein, die sich aus der Verlagerung der Regionalplanung auf die Kreise für die kreisfreien Städte ergeben (G). Die folgende Untersuchung beschränkt sich dabei weitgehend auf die raumplanerischen Gegebenheiten in Niedersachsen, soweit nicht die Rechtslage in den anderen Bundesländern zu Vergleichszwecken herangezogen wird. Eine solche Beschränkung ist auch deswegen geboten, weil das Organisationsrecht der Landkreise in den Bundesländern stark voneinander abweicht8.

⁷ Dafür spricht auch, daß z. Z. parallel neben den laufenden Aufstellungsverfahren in den Kreisen ebenfalls das Planverfahren für ein neues LROP betrieben wird, mit dessen Abschluß aber nicht vor 1981 zu rechnen ist, vgl. dazu die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 5 NROG vom 30.6.1975 (Nds. MBl. S. 870) sowie den Entwurf des neuen LROP vom Juni 1980, der sich derzeit gem. § 5 Abs. 3 NROG in der Anhörung befindet. Aus dem Dilemma der zeitlichen Parallelität in der Aufstellung von LROP und Kreis-Regionalplänen wird sich sehr bald nach 1981 die Notwendigkeit ergeben, die auf das alte LROP ausgerichteteten Regionalen Raumordnungsprogramme an die veränderten Strukturen des neuen LROP anzupassen, so auch die Begründung zum Entwurf einer Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und Abstimmung der Regionalen Raumordnungsprogramme gem. § 8 Abs. 8 NROG vom 30.5. 1978, S. 2 (unveröffentlichte Fassung).

⁸ von der Heide, AfK 1967, S. 47.

A. Die Entwicklung des Rechts der Regionalplanung in Niedersachsen

Die Regionalplanung hat sich in den Bundesländern vor ihrer Normierung in den Landesplanungsgesetzen¹ weitgehend auf freiwilliger Basis entwickelt². Aus dem Erfordernis einer überörtlichen Koordination gemeindlicher Aktivitäten entstanden Formen regionaler Planung, insbesondere in den Landesplanungsgemeinschaften³.

Doch weder in der ersten Periode der Landesplanung (1910 - 1935)⁴ noch in der etatistisch geprägten Phase von 1935 bis 1945⁵ wurden die Voraussetzungen für eine flächendeckende regionale Raumplanung geschaffen. Dies war auch deshalb nicht zu erwarten, weil die regionale Gliederung weitgehend dem Einfluß der Landesplanungsbehörden entzogen war⁶.

Die Entwicklung in den Jahren nach 1945 verlief in den Bundesländern recht unterschiedlich. Zwischen der Verabschiedung des ersten Landesplanungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1950⁷ und den erst 1966 erlassenen Gesetzen in Niedersachsen⁸ und Rheinland-Pfalz⁹ lag immerhin ein Zeitraum von sechzehn Jahren.

In Niedersachsen wurde bald nach 1945 die landesplanerische Tätigkeit wieder aufgenommen, indem die Nachfolge-Dienststellen der Landesplanungsgemeinschaften in den Bezirken in die staatliche Verwal-

¹ Überblick bei Evers, Regionalplanung, S. 100.

² Zinkahn/Bielenberg, BROG, § 5 Rdnr. 9, b; ebenso Evers, Recht der Raumordnung, S. 117.

³ Da die heutige Regionalplanung ursprünglich als "Landesplanung" galt, wurden die regionalen Planungsgemeinschaften auch als Landesplanungsgemeinschaft bezeichnet, vgl. *Umlauf*, Landesplanungsgemeinschaften, in: Stadtplanung, Landesplanung, Raumordnung, S. 30 ff. Der Wandel zur heutigen Terminologie, die zwischen Landesplanung und Regionalplanung unterscheidet, vollzog sich erst zu Anfang der 60er Jahre, vgl. *Halstenberg*, Planung, in: Stadtplanung, Landesplanung, Raumordnung, S. 46 (47).

 $^{^4}$ Vgl. dazu Bielenberg,in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BBauG, § 1 Rdnr. 15 ff.; Hohberg, Recht der Landesplanung, S. 2 ff.

⁵ Dazu *Götz*, Staat und Kommunalkörperschaften, in: Festschrift für W. Weber, S. 979 (984).

⁶ Evers, Regionalplanung, S. 101.

⁷ LPIG NRW vom 11. 3. 1950 (GVBl. S. 41).

⁸ NROG vom 30. 3. 1966 (GVBl. S. 69).

⁹ LPIG vom 14. 6. 1966 (GVBl. S. 177).